

Mitteilung **- öffentlich -**

Beratungsfolge:

Ortsrat Ingeln-Oesselse

Drucksachen-Nr.: 030/2007

am 26.02.2007

TOP:

Informationen zur städtischen Straßenreinigung und Heranziehung zu Straßenreinigungsgebühren

Aufgrund moderner stadtplanerischer Entwicklung werden in neueren Bebauungsplänen Straßenflächen als Privatwege ausgewiesen. In den älteren Bebauungsplänen wurden auch kleine Erschließungswege, wie z. B. der Finkenweg, als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt. Dieses Prinzip wurde ab den 90er Jahren aufgegeben. Es sind dann Flächen -die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Anlieger belastet wurden (private Wege)- ausgewiesen worden, die eine Verbindung zur öffentlichen Verkehrsfläche (Straße) herstellen. Allein aus dieser anderen Rechtsnatur (privat – öffentlich) ergeben sich in der Praxis u. a. bei der Straßenreinigung unterschiedliche Rechtsfolgen:

Auf den öffentlichen, gewidmeten, befahrbaren Straßen betreibt die Stadt Laatzen die Straßenreinigung als gebührenpflichtige, öffentliche Einrichtung. Gereinigt werden ausschließlich öffentliche, gewidmete, befahrbare Straßen. Die Reinigung der Gehwege, Radwege sowie der kombinierten Geh- und Radwege ist im gesamten Stadtgebiet auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen. Dort, wo die Reinigung nicht von der städtischen Kehrmaschine durchgeführt wird, ist die Reinigung ganz auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen.

Die Straßenreinigungsgebühren sind „die Gegenleistung für den Vorteil, der den Anliegern daraus entsteht, dass die an ihren Grundstücken entlang führende Straße – über diese sind die Grundstücke zu erreichen und an deren Säuberung haben die Anlieger regelmäßig ein besonderes Interesse – durch die Straßenreinigung der Stadt reingehalten wird.“ Die Straßenreinigungsgebühren werden dabei von allen erhoben, die durch die gereinigte Straße -in Anlehnung an das Straßenbaubeitragsrecht- erschlossen werden.

Ein konkretes Beispiel ist der „Finkenweg“, der von der Straße „Grüne Aue“ abzweigt (s. Rückseite). Der „Finkenweg“ ist eine öffentliche, gewidmete, eigenständige Erschließungsstraße, in der die Straßenreinigung der Stadt Laatzen als Eigentümerin obliegt, aber im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht auf die Anlieger übertragen ist. Die Anlieger werden durch den „Finkenweg“ direkt erschlossen und sind keine Hinterlieger der „Grünen Aue“. Trotz offensichtlich gleicher Ausgangssituation ist die Rechtslage bei Grundstücken die an Privatwegen anliegen anders. Wie zum Beispiel im Michaelisweg. Dort zweigen Privatwege von dem „Michaelisweg“ ab. Diese Wege haben keine eigene Straßenbezeichnung. Sie sind unselbständig, nicht öffentlich und

die Verkehrssicherungspflicht obliegt den Eigentümern. Die Erschließung der Grundstücke erfolgt nicht durch den Privatweg, sondern durch die nächste, öffentliche, dem Straßenverkehr gewidmete Straße, in die der Privatweg mündet. Die Anlieger eines Privatweges sind Hinterlieger zu der öffentlichen, gereinigten Straße und dann zu Straßenreinigungsgebühren heranzuziehen.

In Vertretung

gez.

Fischbach



